

**„Junge mit Mandoline“**

THEMATIK	Vermögensdelikte, insbesondere Diebstahl mit Qualifikationen/Regelbeispielen, Betrug, Hehleri; Straßenverkehrsdelikte
SCHWIERIGKEITSGRAD	Fortgeschrittene
BEARBEITUNGSZEIT	2 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzestexte

**■ SACHVERHALT**

T, ein erfolgreicher Kunstdieb, möchte sich für den „Fall der Fälle“ absichern und sucht daher Strafverteidiger V auf, der seine Kanzlei im ersten Stock eines Wohnhauses betreibt, dessen Erdgeschoss er mit seiner Familie bewohnt. Als T im Wartezimmer Platz nimmt, bemerkt er an der Wand gegenüber des Vs ganzen Stolz, ein (wenn auch weniger bekanntes) Original-Ölgemälde Picassos aus seiner „kubistischen Periode“, betitelt „Junge mit Mandoline“, etwa zwei mal 1,5 Meter groß. Obwohl es T während der gesamten halbstündigen Wartezeit noch nicht einmal gelingt, zu erkennen, was nun der Junge und was die Mandoline sein soll, ist er von dem Werk begeistert, und beschließt, es so bald wie möglich an sich zu bringen. Die Gelegenheit kommt schnell, denn als V ihn endlich in sein Büro ruft, erklärt er ihm, dass er ihn innerhalb der nächsten zwei Wochen nicht eingehend beraten könne, da er noch heute Abend mit seiner Familie in den Urlaub fahre. Nur scheinbar zerknirscht verlässt T das Gebäude, und erkennt dabei, dass die Fenster der Wohnung des V im Erdgeschoss nur ungenügend gesichert sind.

Um sich die Wartezeit bis zur Nacht etwas zu versüßen, öffnet sich der T zu Hause eine Flasche Rotwein und dann noch eine und noch eine, bis er schließlich eine BAK von 1,2‰ aufweist, als er um 23 Uhr frohgemut seinen Kombi besteigt. Dem T ist dabei klar, dass er „eigentlich nicht mehr fahren kann“, er will sich aber die günstige Gelegenheit nicht entgehen lassen. Die Fahrt über menschenleere Straßen zum Haus des V verläuft auch ohne jeden Zwischenfall. T parkt zwei Straßen entfernt und läuft die restliche Strecke zum Haus des V. Dort schlägt er mit einem Stein ein Loch in das Schlafzimmerfenster, greift hindurch und öffnet das Fenster, um anschließend in die Wohnung zu gelangen. Er durchquert diese schnell und erreicht über das Treppenhaus die unverschlossenen Kanzleiräume des V. Begeistert über so viel sträflichen Leichtsinns erkennt T nun auch, dass das Gemälde, wie er bereits am Tage vermutet hatte, nicht weiter gesichert ist. Um es überhaupt transportieren zu können, schraubt der T den Rahmen auseinander und wickelt das Bild zu einer nach wie vor 1,5 Meter langen, aber immerhin tragbaren Rolle. Mit dem Bild in der Hand verlässt er das Haus auf demselben Wege, auf dem er gekommen ist. Er läuft zurück zu seinem Auto, verstaut das Werk im Kofferraum und macht sich auf den Weg zu einem von ihm unter falschem Namen angemieteten Lagerhaus, in dem er das Gemälde versteckt. Anschließend fährt er nach Hause und wird auf dem Weg dorthin von einer zufällig kontrollierenden Polizeistreife angehalten. In seiner Aufregung fällt T ein, dass er im Ablagefach der Fahrertür noch eine schussbereite Handfeuerwaffe liegen hat, und er überlegt sich kurz, ob er sich damit „den Weg frei schießen“ soll. Er beschließt dann aber, die Waffe doch nicht einzusetzen und lässt sich kontrollieren. Da die Polizisten noch den Alkoholgeruch wahrnehmen, ordnen sie eine Blutprobe an, die für den Zeitpunkt der Rückfahrt von der Kanzlei abbaubedingt „nur“ noch eine BAK von 0,8‰ ergibt.

Da das Bild bei der Kontrolle nicht entdeckt wird, gelingt es T eine Woche später, dieses an den gutgläubigen Sammler S gegen eine Barzahlung von 25.000 EUR zu veräußern, wobei T erklärt, dass er der Eigentümer des Bildes sei. Gut gelaunt übergibt er seiner Freundin F bei einem Treffen am Abend des gleichen Tages zwei 500-EUR-Scheine, die er von S erhalten hatte. F ist so begeistert von dem großzügigen Geschenk, dass sie nur „mit einem halben Ohr“ zuhört, was T ihr erzählt, und deshalb davon ausgeht, S hätte gewusst, dass das Bild gestohlen worden war.

Wie haben sich T und F nach dem StGB strafbar gemacht?

**Bearbeitungsvermerk:** §§ 113, 114, 123, 246 und 261 StGB sind nicht zu prüfen.

\* Die Autorin Göken ist Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Rechtsphilosophie von Prof. Dr. Hans Kudlich an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg. Der Autor Reinwald ist Studentischer Mitarbeiter desselben Lehrstuhls. Die vorliegende Klausur wurde im WiSe 2022/23 als Zwischenprüfung/Abschlussklausur im Strafrecht III von Prof. Dr. Hans Kudlich gestellt.